

Werbesatzung der Stadt Mittweida Vom 31.03.2005 in der rechtsbereinigten Fassung

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Gemeindeordnung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55), berichtigt am 25.04.2004 (SächsGVBl. S. 159) und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze, Artikel 1 Sächsische Bauordnung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 8/2004 vom 25.06.2004, S. 200) in seiner Sitzung am 30.03.2005 folgende Erste Änderungssatzung zur Werbesatzung der Stadt Mittweida vom 09.07.2001 beschlossen:

I n h a l t

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich

II. Regelungen der Gestaltung

- § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Allgemeine Forderungen
- § 5 Werbeanlagen in der Altstadt
- § 6 Werbeanlagen außerhalb der Altstadt
- § 7 Schaukästen und Warenautomaten
- § 8 Schaufensterwerbung
- § 9 Namen- und Betriebsschilder
- § 10 Unzulässige Werbeanlagen
- § 11 Unterhaltung von Werbeanlagen

III. Sonstige Regelungen

- § 12 Genehmigungspflicht
- § 13 Ausnahmen und Befreiungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Altstadt wird durch die Kirchstraße, Kirchplatz, Chemnitzer Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Neustadt, Stadtgraben, Rochlitzer Straße, Technikumplatz, Markt, Rahmenberg, Freiburger Straße umgrenzt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich außerhalb der Altstadt wird durch die Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Oststraße, Hainichener Straße, Mühlfeld Gartenstraße, Chemnitzer Straße, J.-S.- Bach- Straße, Südstraße, Schillerstraße, Schulstraße, Poststraße, Technikumplatz, Weitzelstraße, Tzschirnerplatz Lutherstraße, Zimmerstraße, Waldheimer Straße umgrenzt.

(3) Die Umgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche im Sinne des Abs. 1 und 2 sind in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan „Geltungsbereich der Werbesatzung“ vom 16.03.2001 in jeweils schwarzer Umrandung dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung aller Werbeanlagen im Sinne des § 10 SächsBO einschließlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Farbgebung.

Die Gültigkeit sonstiger öffentlich- rechtlicher Vorschriften wird nicht berührt.

II. REGELUNGEN DER GESTALTUNG

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Werbeanlagen müssen sich in Form, Material, Farbe und Gliederung eindeutig der Fassadenstruktur unterordnen. Sie dürfen architektonische Gliederungen, wie Gesimse, Pfeiler, Gewände, Erker u.ä. nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Lichteinwirkung von Werbeanlagen. Hinsichtlich Maßstab, Form, Material, Farbe und Anbringungsort muss die Werbeanlage auf die jeweilige Fassade abgestimmt sein.

Der architektonische Gesamtzusammenhang der Fassade muss über alle Geschosse gewahrt bleiben, die räumliche Qualität der Straßen und Plätze gewahrt und unterstützt werden. Dabei ist nicht nur deren Wirkung von Einzelstandpunkten maßgebend, sondern auch der Gesamtraum, in dem oder aus dem diese Anlagen sichtbar sind.

§ 4

Allgemeine Forderungen

(1) Für jeden Gewerbebetrieb im Erdgeschoss ist je Gebäudefront eine Werbeanlage, die aus einzeiligen Beschriftung und einem Ausleger bestehen kann, zulässig.

(2) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich und bis max. zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

Bei gegliederten Brüstungszonen darf die Werbeanlage am Gebäude nur unter dem Gesims oder über dem Gesims angebracht werden.

Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf bei Anbringung der Werbeanlagen keine von den übrigen Geschossen abweichende Farbgebung erhalten. Ausgenommen sind Fassaden, die mit unterschiedlichen Materialien gestaltet wurden z. B. Klinkerfassaden.

(3) Die Höhe einer Werbeanlage darf maximal 55 cm betragen. Ausnahmen können erteilt werden, wenn das Verhältnis der Werbeanlage zur Werbefläche entsprechend den Grundsätzen nach § 3 nicht gewahrt wird.

(4) Die Länge einer Werbeanlage ist bis höchstens 70 % der Gebäudefront gestattet. Bei Verwendung mehrerer Werbeanlagen an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtausdehnung aller Werbeanlagen.

Werbeausleger können an der Gebäudeecke angebracht werden, wenn sich Schaufenster an zwei Gebäudefronten eines Eckgrundstückes erstrecken und die Blickbeziehung dominant ist.

(5) Bei gesamtwirtschaftlicher Nutzung des Erdgeschosses von zwei aneinander gebauten Gebäuden, darf die Ausdehnung der Werbeanlage nicht auf das benachbarte Gebäude übergreifen. Die maximal zulässige Länge ist pro Gebäudefront anzuwenden.

(6) Vertikal und schräg angeordnete Schriftzüge sind nicht gestattet.

(7) Für die Anbringung der Werbeausleger werden folgende Hinweise gegeben: Die Unterkante der Werbeausleger soll mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen. Der seitliche Abstand der Ausleger zur Bordkante des Gehweges soll mindestens 0,5 m betragen.

§ 5

Werbeanlagen in der Altstadt

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Zulässig sind gemalte Beschriftungen auf der Hauswand und Schriftzüge aus Einzelbuchstaben und Signets, die mit geringem Abstand zur Hauswand angebracht sind. Werden die Einzelbuchstaben beleuchtet, sind die Buchstaben mit Innenbeleuchtung oder Hinterleuchtung (Schattenschrift) auszubilden.

(3) Ausladende Werbeanlagen sind aus Metall oder als flach gestaltete Ausleger an einem metallenen Gestänge montiert herzustellen und dürfen nicht

innenbeleuchtet sein. Ausnahmsweise kann die Beleuchtung der Ausleger durch Strahler erfolgen. Diese Beleuchtung ist in zurückhaltender Form auszubilden.

Ausleger von Apotheken und Gaststätten können innenbeleuchtet sein.

(4) Ausleger dürfen eine Ansichtsfläche von 0,4 qm und eine Gesamtausladung von 0,9 m nicht überschreiten. Für Ausleger mit besonders künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen erteilt werden.

§ 6

Werbeanlagen außerhalb der Altstadt

(1) Neben den Werbeanlagen nach § 5 Abs. 2 sind Werbekästen, Schilder und Tafeln zulässig. Die Werbeanlagen können innenbeleuchtet sein.

(2) Neben den Auslegern nach § 5 Abs. 3 können innenbeleuchtete Ausleger angebracht werden.

(3) Ausleger dürfen eine Ansichtsfläche von 0,4 qm, eine Stärke von 0,25 m und eine Gesamtausladung von 0,9 m nicht überschreiten. Für Ausleger mit besonders künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen erteilt werden.

§ 7

Schaukästen und Warenautomaten

(1) Schaukästen und Warenautomaten dürfen angebracht werden, wenn sie die Gliederung der Fassade nicht unterbrechen.

(2) Schaukästen dürfen die Gebäudeflucht bis zu 15 cm überschreiten. Warenautomaten dürfen die Gebäudeflucht bis zu 25 cm überschreiten.

(3) Die Beleuchtung von Schaukästen und Warenautomaten ist blendfrei zu gestalten.

§ 8

Schaufensterwerbung

(1) Ein flächiges Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist nicht zulässig. Die Beschichtungen der Schaufenster sind bis zu 10 % der jeweiligen Glasfläche zulässig.

(2) Schaufenster dürfen das Straßenbild oder den öffentlichen Verkehrsraum nicht durch grelles, farbiges, bewegtes oder wechselndes Licht beeinträchtigen.

§ 9
Namen- und Betriebsschilder

- (1) Namen- und Betriebsschilder an Wohn- und Geschäftsstätten sollen maximal 0,2 qm groß sein. Bei der Anbringung dieser Schilder an Gebäudepfeilern ist beiderseitig eine angemessene Pfeilerbreite freizuhalten.
- (2) Namen- und Betriebsschilder sind nur flach im Eingangsbereich des Erdgeschosses anzubringen.

§ 10
Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind Werbeanlagen
1. an Türen, Toren, Gewänden
 2. an exponierten Bauwerken und Bauwerksteilen z.B. Giebeln, Brandmauern Schornsteinen
 3. an Einfriedungen aller Art, Bäumen, Böschungen, Gebüschchen, Uferbefestigungen, in Vorgärten,
 4. an Ausstattungen von öffentlichen Verkehrsräumen z.B. Geländer, Straßenlaternen, Leitungsmasten, Trafostationen
- Ausnahmen bestehen für Namen- und Betriebsschilder. Diese können an Einfriedungen aller Art angebracht und in Vorgärten aufgestellt werden.

§ 11
Unterhaltung von Anlagen

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung ständig in einem gepflegten Zustand zu halten sind.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 12
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 67 SächsBO Ausweichungen zugelassen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 SächsBO handelt, wer wer im Geltungsbereich der Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 10 dieser Satzung Werbeanlagen anbringt oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können gemäß § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Erste Änderungssatzung zur Werbesatzung der Stadt Mittweida vom 31.03.2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittweida, den 31.03.2005

Damm
Bürgermeister

Begründung

Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes von Mittweida ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit.

Das in Jahrhunderten gewachsene Stadtbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Entwicklung Rücksicht und großes Einfühlungsvermögen im Umgang mit dem historischen Baubestand wie ortstypischen Gestaltungsmerkmalen, die das eigenständige Wesen dieser Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen.

Aus diesen übergeordneten Zielstellungen ergeben sich besondere Anforderungen an die Gestaltung der Gebäudefassaden und hier insbesondere an die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen. Dies erklärt sich durch die große gestaltprägende bzw. –beeinflussende Bedeutung derartiger Anlagen im

innerstädtischen Straßenbild. Das berechnete Interesse der gewerblichen Wirtschaft auf Außenwerbung im Stadtkern ist zweifellos zu akzeptieren. Dennoch gilt es ein Übermaß zu verhindern, den Missbrauch baulicher Anlagen als Werbeträger einzuschränken und im Ergebnis stadträumliche Qualitäten zu schützen bzw. wiederherzustellen. Die Aufstellung vorliegender Satzung hat ihren Sinn in der Unterstützung dieses Anliegens.

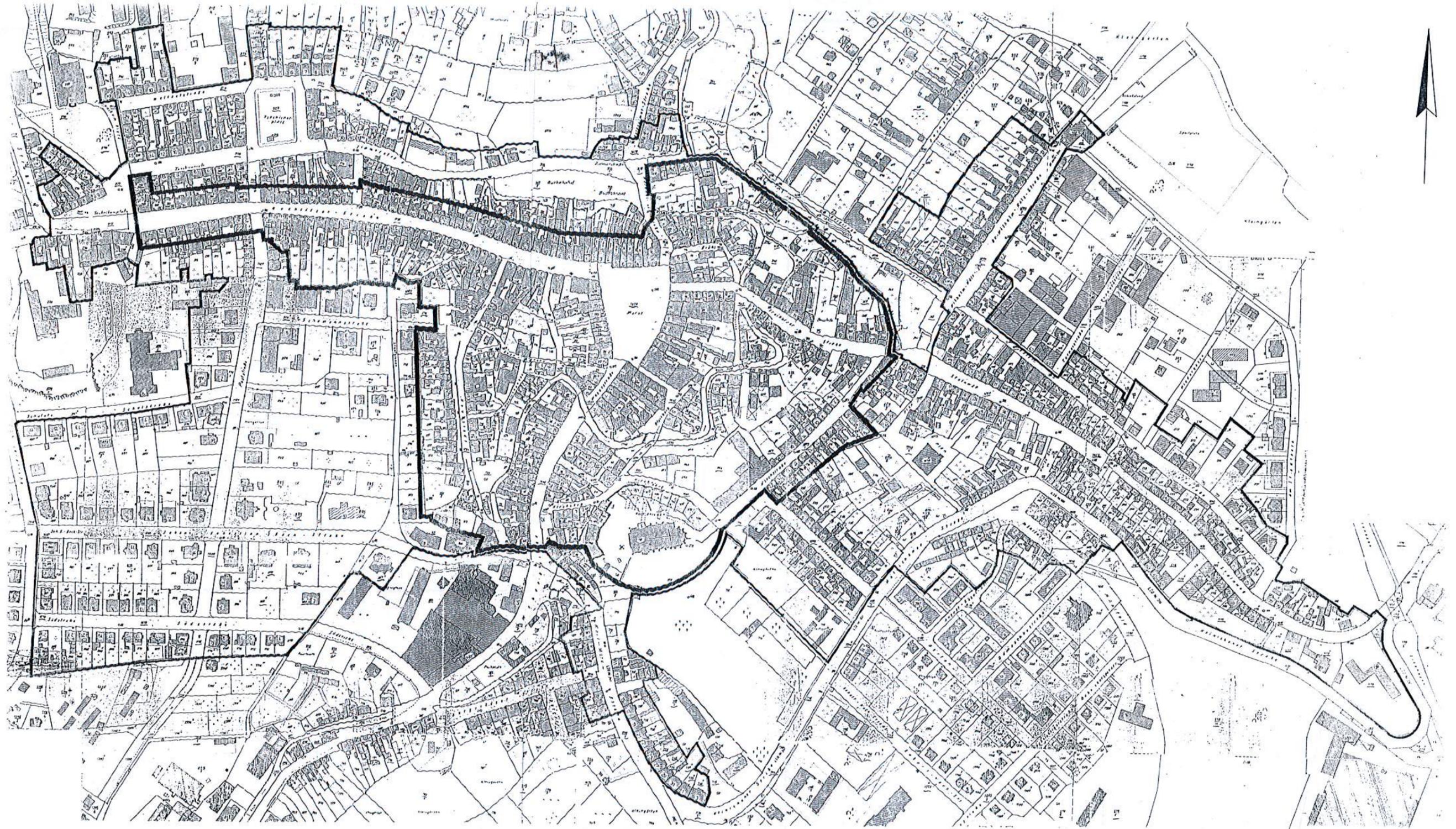
Die Änderung der Werbesatzung der Stadt Mittweida vom 16.09.1991 wurde aufgrund **nicht eindeutiger Aussagen notwendig. und nicht mehr zutreffender sachlicher Geltungsbereiche.**

zu § 1, Räumlicher Geltungsbereich

Abs. 1

Der Geltungsbereich umfasst das Denkmalschutzgebiet „Altstadt Mittweida“, erfasst in der Liste der Kulturdenkmale vom 30.05.1995 unter der OBJ-Dok-Nummer 09237587 und den Teil der Rochlitzer Straße, außerhalb des Denkmalschutzgebietes Altstadt. Die Rochlitzer Straße ist eine der Hauptgeschäftsstraßen der Stadt und ist im Zusammenhang zu betrachten. Die Gebäudestruktur und die Häufigkeit der Geschäftsanordnung unterscheidet sich nicht von dem Teil der Straße, der innerhalb des Denkmalschutzgebietes liegt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches



Lageplan

16.03.2001

**Geltungsbereich der Werbesetzung
der Stadt Mittweida**

-  Umgrenzung des Gebietes Altstadt
-  Umgrenzung des Gebietes außerhalb der Altstadt